



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 128/2022/2023

11.01.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.01.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 70.400,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 23.400,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG

06.01.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der HSV Fußball AG am 14.10.2022 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 70.400,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 23.400,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss und die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG.



Ergänzende Begründung:

Vor und während o.g. Spiels wurde im Fanblock des HSV eine Vielzahl an pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

a) Vor Spielbeginn:

17.40 Uhr: 1 x Bengalo rot

17.51 Uhr: 1 Rakete, die auf das Dach der Haupttribüne geschossen wurde

Bei Einlaufen der Spieler: 5 Blinker

b) Während des Spiels:

2. Minute: 1 x Bengalo rot

3. Minute: 1 x Bengalo rot

4. Minute: 1 x Bengalo rot

6. Minute: 4 x Bengalo rot, 1 x Bengalo weiß

14. Minute: 1 x Bengalo rot

18. Minute: 1 x Bengalo rot

28. Minute: 1 x Bengalo weiß

45. Minute: 2 x Bengalo rot

46. Minute: 14 x Bengalo rot, ca. 55 Blinker weiß

49. Minute: 1 x Blinker weiß

53. Minute: 1 x Bengalo rot, 1 x Bengalo weiß

61. Minute (nach Tor Heim): 1 x Rakete

72. Minute: 2 x Bengalo rot

73. Minute: 1 x Bengalo rot

74. Minute (nach Tor Heim): 2 Raketen, die auf dem Spielfeld landeten

89. Minute (nach Tor Heim): 3 Raketen, die auf dem Spielfeld landeten.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom



Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je pyrotechnischem Gegenstand vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Demnach ergibt sich insgesamt **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 70.400,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 13.01.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –